

# RS UVS Oberösterreich 1994/10/31 VwSen-510012/3/Weg/Ri

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.1994

## Rechtssatz

Ein gemäß § 75a lit. a KFG bescheidmäßig ausgesprochenes Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern stellt keine Entziehung der Lenkerberechtigung i.S.d. § 123 Abs. 1 zweiter Satz KFG dar und begründet sohin - selbst bei gegenteiliger Rechtsmittelbelehrung durch den Landeshauptmann von Oberösterreich - keine Zuständigkeit des UVS gemäß der letztzitierten Gesetzesstelle. Zurückweisung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)